



**Gemeinde Othmarsingen**

---

# **Naturschutzreglement**

**Reglement für die Nutzung, Pflege  
und den Unterhalt der Naturschutzzonen  
und -objekte**

---

**2003**

Der Gemeinderat Othmarsingen beschliesst, gestützt auf § 56 der Bau- und Nutzungsordnung Othmarsingen (BNO) das nachstehende

## **Reglement über die Nutzung und den Unterhalt der Naturschutzzonen und -objekte in der Gemeinde Othmarsingen.**

kurz:

# **Naturschutzreglement**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

*Zweck*

Dieses Reglement bezweckt, die in der Bau- und Nutzungsordnung formulierten Schutzziele umzusetzen und die darin nur grob umrissenen notwendigen Unterhaltmassnahmen detailliert festzulegen, um die mit der Nutzungsplanung geschützten Lebensräume von seltenen und bedrohten Pflanzen- und Tiergemeinschaften langfristig und ungeschmälert zu erhalten, zu fördern und im Sinne des ökologischen Ausgleichs nach Möglichkeit zu vernetzen.

### § 2

*Naturschutzzonen, Verbot von Beeinträchtigungen*

<sup>1</sup> In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten sind insbesondere das Verlassen der Wege, das Anzünden von Feuern ausserhalb der dafür vorgesehenen Stellen, das Lauflassen von Hunden sowie sportliche Aktivitäten.

*Ausnahmen*

<sup>2</sup> Die Naturschutzzonen dürfen für notwendige Unterhaltsarbeiten, für die Überwachung, für wissenschaftliche Untersuchungen und für geführte Exkursionen betreten werden.

### § 3

*Kennzeichnung*

Der Gemeinderat sorgt nach Bedarf für die erforderliche Kennzeichnung der Naturschutzzonen.

### § 4

*Zuständigkeit für Unterhalt und Pflege*

Es gelten die Bestimmungen des Pflegeplanes.

## 2. Ausführungsbestimmungen

### § 5

*Bändliwiese*  
(§ 16 Abs. 3 BNO)

<sup>1</sup> Durch periodisches Mähen ist die Verbuschung zu verunmöglichen.

<sup>2</sup> Um eine Ausmagerung der Wiese zu erreichen, ist das Schnittgut und wenn nötig das Laub zu entfernen.

<sup>3</sup> Es ist für möglichst gute Besonnung des Hanges und der Rebmauern zu sorgen.

### § 6

*Geleisedreieck Leigrueb*  
(§ 16 Abs. 3 BNO)

Der Standort von schützenswerten Pflanzen ist vor Verbuschung zu schützen.

### § 7

*Steinbruch Steinhof*  
(§ 16 Abs. 4 BNO)

Die Erhaltung des Steinbruchs Steinhof ist als geologisch interessanter Aufschluss (Muschelkalk) und Lebensraum für seltene bzw. typische Tier- und Pflanzengesellschaften zu fördern.

Die aktiven Abbauarbeiten haben auf die Natur möglichst Rücksicht zu nehmen.

### § 8

*Waldweiher Gislisberg*  
(§ 17 Abs. 3 BNO)

<sup>1</sup> Das Einsetzen von Fischen und anderer Wassertiere und Amphibien ist verboten.

<sup>2</sup> Der Waldweiher und seine Umgebung ist zu erhalten. Ausser den erforderlichen Unterhaltsarbeiten sind sämtliche Veränderungen an dem Gewässer und seiner Umgebung verboten. Die Verlandung ist periodisch durch geeignete Massnahmen zurückzuhalten.

<sup>3</sup> Der Zu- und Abfluss des Weihers ist periodisch zu säubern.

### § 9

*Bacheschenwald  
Gislisberg*  
(§ 17 Abs. 3 BNO)

Die natürlichen Wachstumsbedingungen sind zu erhalten. Forstliche Eingriffe sind nur zur Abwehr von Schäden an benachbarten Waldbeständen zulässig.

- § 10
- Alter Steinbruch  
Berg-Soler  
(§ 17 Abs. 4 BNO)*
- <sup>1</sup> Die Lichtung ist als solche zu erhalten.
- <sup>2</sup> Die Felswände sind frei zu halten und vor Schuttablagerung zu schützen.
- § 11
- Uferschutzzonen  
(§ 18 BNO)*
- Die Gestaltung sowie die Festlegung der Schutz- und Pflegemassnahmen für die Gewässer und Uferbereiche sind gemeinsam mit dem Baudepartement, Abt. Landschaft und Gewässer, festzulegen.
- § 12
- Reb- und Trockenmauern  
(Landschaftsinventarplan  
Obj. Nr. 3.10-1 / 3.10-20)*
- Die Mauern sind zu erhalten bzw. bei deren Zerstörung wieder fachgerecht aufzubauen.
- § 13
- Hecken und Feldgehölze  
(§ 20 BNO)*
- <sup>1</sup> Die im Kulturlandplan bezeichneten Hecken und Feldgehölze sollen periodisch in einem Rhythmus von ca. 5 - 8 Jahren abschnittsweise ausgelichtet werden. Ausschlagkräftige Arten wie Hasel, Esche und Schwarzerle können auf den Stock gesetzt werden, doch darf höchstens ein Drittel des Bestandes auf einmal geschlagen werden. Andere Arten sind lediglich zurückzuschneiden. Markante, gesunde Bäume dürfen nicht geschlagen werden. Standortfremde Arten sind zu beseitigen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde soll das Neuanlegen von Hecken an geeigneten Stellen fördern.
- <sup>3</sup> Pflanzungen für den Ersatz abgehender Hecken und Feldgehölze sind unter Aufsicht des Gemeinderates oder des von ihm bestimmten Organes vorzunehmen.
- § 14
- Geschützte Einzelbäume  
und Baumgruppen  
(§ 20 BNO)*
- <sup>1</sup> Die erforderlichen Unterhaltsarbeiten (z.B. Aufasten) können unter Beizug des Gemeindeförsters durch den Grundeigentümer selbst oder durch das Forstpersonal vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Abgehende Bäume sind zu ersetzen.

### § 15

*Hochstamm Obstbäume  
(§ 20 BNO)*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann für Neu- und Ersatzpflanzungen von Hochstammobstbäumen Beiträge leisten.

<sup>2</sup> Der Unterhalt und die Pflege können durch Einzelvereinbarungen geregelt werden.

### § 16

*Magerstandorte  
(§ 20 BNO)*

Magerstandorte sind mindestens 1x pro Jahr zu mähen. Es gelten die Bestimmungen von § 16 BNO.

### § 17

*Aussichtspunkte  
(§ 20 BNO)*

Es dürfen keine aussichtsbehindernde Bauten oder bleibende Pflanzungen erstellt werden.

### § 18

*Geologische Objekte  
(§ 20 BNO)*

Die im Kulturlandplan bezeichneten geologischen Objekte sind geschützt und dürfen nicht beseitigt werden.

## 3. Vollzugsbestimmungen

### § 19

*Ausnahmen*

Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglementes zu gestatten, wenn ausserordentliche Verhältnisse, insbesondere höhere Interessen, dies rechtfertigen.

### § 20

*Vollzug*

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat, soweit es nicht Sache der Grundeigentümer ist. Er kann einzelne Aufgaben einer kommunalen Natur- und Landschaftsschutzkommission oder einer privaten Organisation übertragen.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau, Aarau, Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Zur Finanzierung des Vollzuges kann der Gemeinderat einen Natur- und Ortsbildschutzzfond anlegen und mit jährlichen im Budget festzulegenden Beiträgen speisen.

## § 21

Dieses Naturschutzreglement tritt sofort in Kraft.

<sup>1</sup> Die Abänderung einzelner Bestimmungen können im Einvernehmen mit dem Baudepartement, Abt. Landschaft und Gewässer, erfolgen.

Vom Gemeinderat genehmigt am 17. November 2003

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Vizeammann:

R. Zeller

Die Gemeindeschreiberin:

N. Wernli